

Antragsformular für die Aufnahme in einer Notgruppe der Stadt Waghäusel

per E-Mail an: mug@waghaeusel.de

Telefon: 07254 / 207-2238



Große Kreisstadt Waghäusel



Stand: 23.03.2020

Angaben Kind/er:

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
bisherige Betreuungseinrichtung	

Angaben Eltern:

Name, Vorname	
Adresse	
Telefonnummer	
E-Mail	

Für die Aufnahme in eine Notgruppe der Stadt Waghäusel müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beide Eltern arbeiten in einem systemrelevanten Bereich (Nachweise müssen erbracht werden durch Arbeitgeberbescheinigung oder Lohnabrechnung).
Die Definition der systemrelevanten Bereiche finden Sie auf der Rückseite.
- Kind(er) im Alter zwischen 1 und 12 Jahren
- Kind(er) bzw. Eltern waren innerhalb der letzten 4 Wochen NICHT in einem Risikogebiet nach RKI
- Bei Kind(ern) und Eltern liegen keine Erkältungssymptome und kein Fieber vor

Die Betreuung in einer Notgruppe erfolgt nur wenn die oben aufgelisteten Kriterien erfüllt sind.

Betreuungszeiten:

bisherige Betreuungszeiten	
benötigte Betreuungszeiten	

Ich versichere, dass die Betreuung in einer Notgruppe zwingend erforderlich ist und bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

Unterschrift Eltern / Datum

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Notgruppe besteht nicht!

Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
- Rundfunk und Presse.
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- das Bestattungswesen.